Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0167/25/2-BA

Ergebnis:	**Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses:	**30.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 13.02.2025 online, die Polizei habe einen Mann festgenommen, der im Verdacht steht, seine ehemalige Psychologin getötet zu haben. Die Redaktion macht u. a. zahlreiche Angaben zum Opfer. So nennt sie mehrfach dessen vollen Namen, dessen Alter und die Stadt, aus welcher die Frau kommt. Weiter heißt es, die Frau sei verheiratet, Mutter eines Kleinkindes und schwanger gewesen. Zudem nennt die Redaktion die Straße des Tatortes.

II. Die Beschwerdeführerin hält die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für verletzt. Sie sieht einen heftigen Verstoß gegen den Pressekodex, weil der Name des Opfers vollständig genannt werde. Das mache sie – neben dem boulevardesken Artikel – sprachlos.

Anmerkung: Im Anhörungsschreiben wurde der Beschwerdegegner gebeten, auch dazu Stellung zu nehmen, ob durch die zahlreichen privaten Details zum Opfer nicht Ziffer 8, Richtlinie 8.2, des Pressekodex verletzt wurde.

III. Für den Beschwerdegegner teilt dessen Redaktionsleiter mit, der Leiter der Regionalredaktion und Mitautor des fraglichen Artikels begründe die Nennung des Opfernamens so:

„Der vollständige Name wurde genannt, um dem Opfer einen Namen zu geben und eine Täterzentrierung zu verhindern. Namen und Gesichter geben den Opfern ihre Identität zurück. Sie werden als Menschen sichtbar, nicht nur als ‚Kollateralschaden'.

Die Sichtbarmachung des Opfers sollte zudem helfen, ein strukturelles Problem (in diesem Fall die stärkere Gewichtung der individuellen Freiheit des Täters gegenüber des von ihm im Vorfeld bedrohten Opfers) zu thematisieren und Veränderungen anzustoßen."

Der Leiter der Regionalredaktion habe in dem Text also aus den richtigen Motiven das Falsche getan. Den Verstoß gegen den Pressekodex räume man natürlich ein. Als die Opferfamilie die Redaktion über die Polizei kontaktiert habe, habe man den Namen auch sofort entfernt.

Der Stellungnehmende bedauere es außerordentlich, falls man durch die Namensnennung die Opferfamilie in einer sowieso schon traumatischen Situation weiter belastet haben sollte.

Er legt den geänderten Beitrag vor. Hierin wird das Opfer nun mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die Redaktion veröffentlicht im beschwerdegegenständlichen Beitrag neben dem vollständigen Namen des Mordopfers auch weitere private Details. Hierdurch verletzt sie den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2. Nur weil jemand einem Verbrechen zum Opfer fällt, darf über ihn oder sie nicht automatisch identifizierend in der Presse berichtet werden.

Zwar hat die Redaktion den Nachnamen des Opfers später abgekürzt und eine Persönlichkeitsschutzverletzung eingeräumt. Dies ist aber nach Auffassung des Ausschusses für eine effektive Anonymisierung nicht ausreichend, da das Opfer aufgrund der Kombination von vollständigem Vornamen, abgekürztem Nachnamen und den weiterhin im Beitrag enthaltenen personenbezogenen Details für das soziale Umfeld nach wie vor erkennbar sein dürfte.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Der Ausschuss hält die Berichterstattung nicht für eine unzulässige Sensationsberichterstattung im Sinne von Ziffer 11 des Kodex, da hier nicht Gewalt, Brutalität und/oder Leid in unangemessen sensationeller Weise dargestellt werden.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit
Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.
Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz
Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html